# Totalrevision Gemeindeordnung

| Fassung nach 2. Lesung | Anträge der Redaktionskommission |
|---|---|
| **Gemeindeordnung der Stadt Arbon**<br>**vom** | |
| **1. Allgemeine Bestimmungen** | |
| **Art. 1 Rechtsform** | |
| Die Stadt Arbon ist eine Politische Gemeinde, bestehend aus den Ortsteilen Arbon, Frasnacht und Stachen, gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau. | Die Stadt Arbon ist gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau eine Politische Gemeinde, bestehend aus den Ortsteilen Arbon, Frasnacht und Stachen. |
| **Art. 2 Aufgaben und Ziele** | |
| Die Gemeinde Arbon besorgt die örtlichen Angelegenheiten, die ihr von Verfassung und Gesetzgebung zugewiesen sind. Sie erfüllt ferner selbst gewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse ihrer Bevölkerung. | Die Gemeinde Arbon besorgt die örtlichen Angelegenheiten, die ihr von der Verfassung und Gesetzgebung zugewiesen sind. Sie erfüllt ferner selbst gewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse ihrer Bevölkerung. |
| **Art. 3 Organe** | |
| Die Organe der Gemeinde sind:<br>1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten<br>2. die Gemeindebehörden:<br>2.1. das Stadtparlament<br>2.2. der Stadtrat<br>2.3. die Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis<br>2.4. das Wahlbüro<br>3. die Rechnungsprüfungskommission | |
| **Art. 4 Publikation und Information** | |
| [1] Rechtsetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch amtliche Publikation anzuzeigen und elektronisch zugänglich zu machen. Der Text wird auf Verlangen gedruckt abgegeben.<br><br>[2] Die Öffentlichkeit ist angemessen und zweckmässig über die Behördentätigkeit zu informieren.<br><br>[3] Der Stadtrat bestimmt mindestens ein amtliches Publikationsorgan. | |

| | |
|---|---|
| **2. Gesamtheit der Stimmberechtigten** | |
| **Art. 5 Ausübung der Rechte** | |
| Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus. | |
| **Art. 6 Wahlen und Abstimmungen** | |
| Für Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung. | |
| **Art. 7 Wahlen** | |
| Die Stimmberechtigten wählen:<br>1. nach dem Majorzverfahren das Stadtpräsidium und die weiteren Mitglieder des Stadtrats<br>2. nach dem Proporzverfahren die Mitglieder des Stadtparlaments | |
| **Art. 8 Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen** | |
| Der Stadtrat setzt die Termine für Wahlen und Abstimmungen der Stadt fest. | |
| **Art. 9 Obligatorische Abstimmungen** | |
| Den Stimmberechtigten müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:<br>1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung<br>2. Erlass oder Änderung des Baureglements mit Zonenplan<br>3. Budget und Steuerfuss<br>4. Beschlüsse über neue einmalige budgetierte oder nicht budgetierte Ausgaben von mehr als 1'200'000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmenausfälle bewirken.<br>5. Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die fünfzehn Prozent des von den Stimmberechtigten gemäss Ziff. 4 bewilligten Objektkredits übersteigen<br>6. Erwerb oder Tausch von Grundstücken für mehr als 2'000'000 Franken pro Objekt oder Tauschwert, unter Vorbehalt der Kompetenz des Stadtrats aufgrund des Reglements über das Landkreditkonto<br>7. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto<br>8. Abgabe von Anteilen an der «Arbon Energie AG», wenn dadurch die Stimm- und Kapitalmehrheit der Gemeinde auf unter 51 Prozent fällt<br>9. Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzbereinigungen<br>10. Beschlüsse, die gemäss Art. 10 zur Abstimmung gebracht werden<br>11. Beschlüsse, gegen die gemäss Art. 11 oder Art. 12 das fakultative Referendum zustande gekommen ist<br>12. Initiativbegehren gemäss Art. 13 | 5. Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die 15 Prozent des von den Stimmberechtigten gemäss Ziff. 4 bewilligten Objektkredits übersteigen |

| | |
|---|---|
| **Art. 10 Fakultative Abstimmungen** | |
| Das Stadtparlament kann den Stimmberechtigten auch Beschlüsse zur Abstimmung unterbreiten, die nicht der obligatorischen Gemeindeabstimmung unterliegen. | |
| **Art. 11 Fakultatives Referendum bei Gestaltungsplänen** | |
| [1] Die Stimmberechtigten können verlangen, dass ihnen Gestaltungspläne gemäss § 24 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zur Abstimmung zu unterbreiten sind.<br><br>[2] Dazu sind 400 Unterschriften von Stimmberechtigten erforderlich. Die Unterschriftenlisten sind innerhalb der Auflagefrist der Stadtkanzlei einzureichen.<br><br>[3] Der Stadtrat prüft das fakultative Referendum formell und stellt fest, ob es zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen. | |
| **Art. 12 Fakultatives Referendum** | |
| [1] Gegen Stadtparlamentsbeschlüsse kann gemäss Art. 34 das Referendum ergriffen werden. Dazu sind 400 Unterschriften von Stimmberechtigten erforderlich.<br><br>[2] Die Unterschriftenlisten sind innerhalb von drei Monaten, vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses angerechnet, der Stadtkanzlei einzureichen.<br><br>[3] Der Stadtrat prüft das fakultative Referendum formell und stellt fest, ob es zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.<br><br>[4] Kommt das Referendum zustande, muss der Beschluss innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenlisten den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.<br><br>[5] Es gelten die Bestimmungen gemäss § 90 bis § 93 und § 95 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. | |
| **Art. 13 Initiative** | |
| [1] 500 Stimmberechtigte können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen. | |

| | |
|---|---|
| [2] Ein Initiativbegehren ist der Stadtkanzlei vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich anzumelden. Die Unterschriftenlisten sind der Stadtkanzlei innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.<br><br>[3] Für jede Initiative müssen eine oder mehrere stimmberechtigte Personen als Initianten oder Initiantinnen mit Name und Adresse auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein. Diese Personen haben das unverzichtbare Recht, die Initiative mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln bis spätestens zehn Wochen vor der Abstimmung mittels Erklärung an den Stadtrat zurückzuziehen. Die Unterschriftenlisten müssen einen Hinweis auf diese Rückzugsmöglichkeit enthalten.<br><br>[4] Der Stadtrat prüft die Initiative formell und stellt fest, ob sie zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.<br><br>[5] Das Stadtparlament beschliesst über die Gültigkeit der Initiative. Es hat eine gültige Initiative mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag spätestens ein Jahr nach Ablieferung der Unterschriftenlisten den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.<br><br>[6] Es gelten die Bestimmungen gemäss § 90 bis § 94 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. | [3] Für jede Initiative müssen eine oder mehrere stimmberechtigte Personen als Initiantinnen oder Initianten mit Name und Adresse auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein. Diese Personen haben das unverzichtbare Recht, die Initiative mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln bis spätestens zehn Wochen vor der Abstimmung mittels Erklärung an den Stadtrat zurückzuziehen. Die Unterschriftenlisten müssen einen Hinweis auf diese Rückzugsmöglichkeit enthalten. |
| **3. Gemeindebehörden** | |
| **3.1. Allgemeines** | |
| **Art. 14 Amtsdauer** | |
| Die Amtsdauer der Mitglieder der Gemeindebehörden und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre. | |
| **Art. 15 Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss** | |
| [1] Dem Stadtparlament können Mitglieder des Stadtrats oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt nicht angehören.<br><br>[2] Dem Stadtrat können Mitglieder des Stadtparlaments oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt nicht angehören.<br><br>[3] Für den Verwandtenausschluss gilt die Kantonsverfassung. | |

| | |
|---|---|
| **Art. 16 Ausstandspflicht** | |
| Alle Mitglieder der Gemeindebehörden haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben. | Alle Mitglieder der Gemeindebehörden haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ~~ein~~ erhebliches mittelbares Interesse haben. |
| **Art. 17 Beschlussfähigkeit** | |
| Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, sind die Gemeindebehörden beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. | |
| **Art. 18 Digitale Sitzungen** | |
| [1] Die Gemeindebehörden können Sitzungen in digitaler Form durchführen, wenn ein übergeordnetes Interesse, namentlich der Sicherheit oder Gesundheit, dies erfordert.<br><br>[2] Die Beschlussfähigkeit ergibt sich sinngemäss aus Art. 17.<br><br>[3] Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Stadtparlaments ist nach Massgabe von Art. 26 in geeigneter Weise sicherzustellen.<br><br>[4] Die Gemeindebehörden regeln die Einzelheiten in ihrem Geschäftsreglement oder ihrer Geschäftsordnung. | |
| **3.2. Stadtparlament** | |
| **Art. 19 Aufgaben** | |
| [1] Das Stadtparlament ist die vorberatende, gesetzgebende und aufsichtsführende Behörde.<br><br>[2] Das Stadtparlament berät alle Geschäfte, die den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten sind, und fasst Beschluss über alle Geschäfte, die ihm die Gemeindeordnung zuweist.<br><br>[3] Das Stadtparlament übt die Aufsicht über den Stadtrat und die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung aus. | |
| **Art. 20 Geschäftsreglement** | |
| Das Stadtparlament erlässt ein Reglement über seine Geschäftstätigkeit. | |
| **Art. 21 Mitgliederzahl, Organisation** | **Art. 21 Mitgliederzahl und Organisation** |
| [1] Das Stadtparlament besteht aus 30 Mitgliedern. | |

| | |
|---|---|
| [2] Es konstituiert sich selbst. | |
| **Art. 22 Beschlussfähigkeit** | |
| Das Stadtparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. | |
| **Art. 23 Stellung des Stadtrats** | |
| [1] Die Mitglieder des Stadtrats nehmen an den Verhandlungen des Stadtparlaments teil.<br><br>[2] Eine Vertretung des Stadtrats nimmt an den Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen teil, soweit diese keine interne Beratung beschliessen. Der Stadtrat bestimmt seine Vertretung.<br><br>[3] Die Mitglieder des Stadtrats haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung. | |
| **Art. 24 Einberufung zu Sitzungen** | |
| Das Stadtparlament versammelt sich auf Einladung seines Präsidiums:<br>1. so oft es die Geschäfte erfordern<br>2. auf Verlangen des Stadtrats<br>3. auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens neun Mitgliedern des Stadtparlaments | |
| **Art. 25 Traktandenliste, Einladung, Vorbereitung** | **Art. 25 Traktandenliste, Einladung und Vorbereitung** |
| [1] Das Präsidium des Stadtparlaments legt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Traktandenliste und die Daten für die Sitzungen fest.<br><br>[2] Die Mitglieder des Stadtparlaments müssen mindestens 20 Tage vor der Sitzung im Besitz der Einladung mit der Traktandenliste sein.<br><br>[3] Das Stadtparlament kann nur Sachgeschäfte abschliessend behandeln, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.<br><br>[4] Die Traktandenliste ist gleichzeitig zu veröffentlichen und den Medien zuzustellen.<br><br>[5] Der Stadtrat stellt dem Stadtparlament seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu. | |

| | |
|---|---|
| [6] Setzt das Stadtparlament Geschäfte auf die Traktandenliste, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.<br><br>[7] In dringlichen Fällen können obige Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden. | |
| **Art. 26 Öffentliche Sitzungen** | |
| [1] Die Sitzungen sind öffentlich.<br><br>[2] Wenn ein übergeordnetes Interesse es erfordert, kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. | [2] Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn ein übergeordnetes Interesse es erfordert. |
| **Art. 27 Abstimmungen im Allgemeinen** | |
| [1] Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültigen Stimmen.<br><br>[2] Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Stadtparlamentsmitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmengleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt es den Stichentscheid.<br><br>[3] Ergibt eine geheime Abstimmung Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt. | |
| **Art. 28 Parlamentsreferendum** | |
| Neun Stadtparlamentsmitglieder können das Parlamentsreferendum ergreifen. | |
| **Art. 29 Wahlen** | |
| [1] Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.<br><br>[2] Steht nur eine Person zur Wahl oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, wird offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied eine geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt.<br><br>[3] Die Mitglieder parlamentarischer Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied eine geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt. | [1] Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.<br><br>[2] Steht nur eine Person zur Wahl oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, wird offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied eine geheime Wahl verlangt. ~~Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt.~~<br><br>[3] Die Mitglieder parlamentarischer Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied eine geheime Wahl verlangt. ~~Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt.~~<br><br>[4] Über den Antrag auf geheime Wahl findet keine Diskussion statt. |
| **Art. 30 Wahlbefugnisse** | |
| [1] Das Stadtparlament wählt die Mitglieder: | |

| | |
|---|---|
| 1. der Einbürgerungskommission<br>2. der Sozialhilfekommission<br>3. der Kommissionen des Stadtparlaments<br>4. des Wahlbüros<br>5. der Rechnungsprüfungskommission<br><br>[2] Das Stadtparlament wählt die externe Revisionsstelle. | |
| **Art. 31 Finanzbefugnisse** | |
| Das Stadtparlament beschliesst über:<br>1. Jahresbericht und Rechnung sowie Abrechnungen über Geschäfte, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde<br>2. neue einmalige budgetierte oder nicht budgetierte Ausgaben bis zu 1'200'000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende bis zu 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmenausfälle bewirken.<br>3. Nachtrags- und Zusatzkredite, die fünfzehn Prozent des von den Stimmberechtigten bewilligten Objektkredits nicht überschreiten<br>4. Nachtrags- und Zusatzkredite, die fünfzehn Prozent des vom Stadtparlament gemäss Ziff. 2 bewilligten Objektkredits und 60'000 Franken überschreiten<br>5. Nachtrags- und Zusatzkredite für Ausgaben, die der Stadtrat in eigener Kompetenz beschlossen hat und die den Betrag von 60'000 Franken überschreiten<br>6. Kredite für den Kauf von Grundstücken bis zu 2'000'000 Franken pro Objekt, welche nicht im Rahmen des Landkreditkontos erworben werden<br>7. Verkauf oder Tausch von Grundstücken ab einem Preis von 300'000 Franken, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten oder im Rahmen des Landkreditkontos<br>8. Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche von mehr als 1'000 Quadratmetern<br>9. Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Verkaufspreis von mehr als 300'000 Franken<br>10. Festsetzung der Besoldung des Stadtpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Stadtrats<br>11. Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments, der Kommissionen, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission | 3. Nachtrags- und Zusatzkredite, die 15 Prozent des von den Stimmberechtigten bewilligten Objektkredits nicht überschreiten<br>4. Nachtrags- und Zusatzkredite, die 15 Prozent des vom Stadtparlament gemäss Ziff. 2 bewilligten Objektkredits und 60'000 Franken überschreiten |
| **Art. 32 Rechtssetzende Befugnisse** | **Art. 32 Rechtssetzende Befugnisse** |
| [1] Das Stadtparlament erlässt Reglemente in allen Gemeindeangelegenheiten. | |

| | |
|---|---|
| [2] Das Stadtparlament erlässt Reglemente über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benutzungsgebühren für einfache Dienstleistungen und die Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Einrichtungen handelt. | |
| **Art. 33 Übrige Befugnisse** | |
| Das Stadtparlament beschliesst über:<br>1. Einleitung von Prozessen bei Streitwerten von mehr als 200'000 Franken<br>2. Durchführung von Enteignungsverfahren<br>3. Stellungnahmen zu Initiativen, allfällige Umsetzung von Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge<br>4. Genehmigung von Umzonungen<br>5. Geschäfte, die in die Kompetenz des Stadtrats fallen, die er aber wegen ihrer Bedeutung dem Stadtparlament unterbreiten will<br>6. Zugehörigkeit zu einem Zweckverband<br>7. Aufhebung oder Abtretung von Strassen und Wegen im Gemeindenetz gemäss kantonalem Gesetz über Strassen und Wege<br>8. Übertragung von wesentlichen Aufgaben der Gemeinde an Unternehmen<br>9. alle Geschäfte, die ihm von dieser Gemeindeordnung oder anderen Erlassen zugewiesen werden | |
| **Art. 34 Vorbehalt des Referendums** | |
| Dem fakultativen Referendum, beziehungsweise dem Parlamentsreferendum, unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments gemäss<br>1. Artikel 31 Ziffern 1, 6, 7, 8 und 9,<br>2. Artikel 31 Ziffer 2 für neue einmalige Ausgaben von mehr als 800'000 Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 80'000 Franken pro Jahr sowie<br>3. Artikel 33 Ziffern 4, 6 und 8. | Dem fakultativen Referendum~~, beziehungsweise~~ sowie dem Parlamentsreferendum~~,~~ unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments gemäss:<br>1. Art. 31 Ziff. 1, 6, 7, 8 und 9~~,~~<br>2. Art. 31 Ziff. 2 für neue einmalige Ausgaben von mehr als 800'000 Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 80'000 Franken pro Jahr ~~sowie~~<br>3. Art. 33 Ziff. 4, 6 und 8~~.~~ |
| **3.3. Stadtrat** | |
| **Art. 35 Aufgaben** | |
| [1] Der Stadtrat ist die vollziehende Behörde im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.<br><br>[2] Er entscheidet über die Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen.<br><br>[3] Er übt die der Gemeinde zustehenden Gesellschaftsrechte aus. | |
| **Art. 36 Mitgliederzahl** | |

| | |
|---|---|
| Der Stadtrat besteht aus einem vollamtlichen Stadtpräsidium und vier nebenamtlichen Mitgliedern. | |
| **Art. 37 Geschäftsordnung** | |
| [1] Der Stadtrat gibt sich eine Geschäftsordnung.<br><br>[2] Diese regelt insbesondere die Aufteilung der Stadtratsgeschäfte in einzelne Ressorts sowie die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Kommissionen und Verwaltung. | |
| **Art. 38 Sitzungsordnung** | |
| [1] Das Stadtpräsidium, bei Verhinderung deren Stellvertretung, führt den Vorsitz des Stadtrats.<br><br>[2] Der Stadtrat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums ab.<br><br>[3] Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber, bei Verhinderung deren Stellvertretung, führt das Protokoll. | [1] Das Stadtpräsidium, bei Verhinderung ~~deren~~ dessen Stellvertretung, führt den Vorsitz des Stadtrats.<br><br>[2] Der Stadtrat hält seine Sitzungen nach Bedarf und auf Einladung des Präsidiums ab. |
| **Art. 39 Allgemeine Zuständigkeit** | |
| [1] Der Stadtrat führt und beaufsichtigt die Stadtverwaltung. Er ist für den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Stadtparlaments verantwortlich.<br><br>[2] Er kann Erlasse des Stadtparlaments soweit ändern, als dies durch übergeordnetes Recht abschliessend geregelt ist. Das Stadtparlament ist über die Anpassungen zu informieren.<br><br>[3] Er regelt durch Verordnungen die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen.<br><br>[4] Er schliesst Verträge mit Unternehmen und Körperschaften ab, die Aufgaben der Gemeinde wahrnehmen.<br><br>[5] Er erlässt Betriebsordnungen und setzt Tarife für Dienstleistungen im Rahmen des Gebührenreglements fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtparlaments.<br><br>[6] Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht einem anderen Organ zugewiesen sind. | |

| | |
|---|---|
| **Art. 40 Finanzbefugnisse** | |
| Der Stadtrat beschliesst über:<br>1. gebundene Ausgaben<br>2. neue einmalige Ausgaben bis zu 300'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende bis zu 30'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmenausfälle bewirken.<br>3. Nachtrags- und Zusatzkredite, welche 15 Prozent des vom Stadtparlament gemäss Art. 31 Ziff. 2 bewilligten Objektkredits nicht überschreiten, höchstens jedoch bis zum Betrag von 60'000 Franken.<br>4. Nachtrags- und Zusatzkredite für Objektkredite, welche er in eigener Kompetenz bewilligt hat, höchstens jedoch bis zum Betrag von 60'000 Franken.<br>5. Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Preis von 300'000 Franken pro Objekt.<br>6. Abgabe von Land im Baurecht bis zu einer Fläche von 1'000 Quadratmetern<br>7. Grundstückgeschäfte im Rahmen des Reglements über das Landkreditkonto | 2. neue einmalige Ausgaben bis zu 300'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende bis zu 30'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmenausfälle bewirken.<br>3. Nachtrags- und Zusatzkredite, welche 15 Prozent des vom Stadtparlament gemäss Art. 31 Ziff. 2 bewilligten Objektkredits nicht überschreiten, höchstens jedoch bis zum Betrag von 60'000 Franken.<br>4. Nachtrags- und Zusatzkredite für Objektkredite, welche er in eigener Kompetenz bewilligt hat, höchstens jedoch bis zum Betrag von 60'000 Franken.<br>5. Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Preis von 300'000 Franken pro Objekt. |
| **Art. 41 Wahlbefugnisse** | |
| [1] Der Stadtrat wählt:<br>1. Mitglieder der Kommissionen, sofern dafür nicht das Parlament zuständig ist<br>2. Delegierte der Zweckverbände und Unternehmen, sofern deren Wahl nicht ausdrücklich einem anderen Gremium vorbehalten ist<br>3. Vertretung der Gemeinde in Organisationen<br><br>[2] Er trägt bei der Wahl den verschiedenen Interessengruppen Rechnung. | [1] Der Stadtrat wählt:<br>1. Mitglieder der Kommissionen, sofern dafür nicht das Stadtparlament zuständig ist |
| **Art. 42 Notfallkompetenz** | |
| [1] Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann der Stadtrat in Abweichung von der Kompetenzordnung dieser Gemeindeordnung das Erforderliche vorkehren.<br><br>[2] Er hat darüber schnellstmöglich das Stadtparlament zu informieren und die getroffenen Massnahmen unverzüglich vom ordentlicherweise dafür zuständigen Organ genehmigen zu lassen, ansonsten die Massnahmen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahinfallen. | |
| **Art. 43 Vorläufige Anordnung** | |
| In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen, kann das zuständige Mitglied des Stadtrats nach Rücksprache mit dem Präsidium vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren. | |

| | |
|---|---|
| **Art. 44 Anstellung von Personal** | |
| [1] Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan im Rahmen des Budgets.<br><br>[2] Das Personal wird gemäss Personal- und Besoldungsreglement der Stadt Arbon angestellt. | |
| **Art. 45 Unterschrift für die Gemeinde** | |
| Das Stadtpräsidium und die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber, bei Verhinderung deren Stellvertretungen, unterschreiben kollektiv für die Gemeinde und den Stadtrat. | |
| **4. Kommissionen** | |
| **Art. 46 Arten von Kommissionen** | |
| Es bestehen folgende Arten von Kommissionen:<br>1. Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis<br>2. Kommissionen des Stadtparlaments<br>3. Kommissionen des Stadtrats | |
| **4.1. Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis** | |
| **Art. 47 Kommissionen** | |
| [1] Es bestehen folgende Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis:<br>1. Einbürgerungskommission<br>2. Sozialhilfekommission<br>3. Planungs- und Baukommission<br>4. Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen<br><br>[2] Die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis regeln ihre Organisation in einem Geschäftsreglement.<br><br>[3] Der Stadtrat erlässt die Geschäftsreglemente. | |
| **Art. 48 Einbürgerungskommission** | |
| [1] Die Einbürgerungskommission beschliesst über Gesuche um Einbürgerung ins Gemeindebürgerrecht.<br><br>[2] Sie besteht aus sieben Mitgliedern, die das Stadtparlament aus seiner Mitte wählt. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz. | |

| | |
|---|---|
| **Art. 49 Sozialhilfekommission** | |
| [1] Die Sozialhilfekommission ist die Sozialhilfebehörde gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung und erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.<br><br>[2] Sie besteht aus vier Stimmberechtigten der Gemeinde Arbon und einem Stadtratsmitglied als Präsidium. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz.<br><br>[3] Bei der Wahl ist eine fachlich abgestützte Zusammensetzung der Sozialhilfekommission anzustreben.<br><br>[4] Mitglieder ohne Berufserfahrung in der gesetzlichen Sozialhilfe besuchen eine einschlägige Weiterbildung. | |
| **Art. 50 Planungs- und Baukommission** | |
| [1] Die Planungs- und Baukommission ist im Sinne von § 4 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes erstinstanzlich für Baubewilligungsverfahren zuständig und handhabt die Baupolizei.<br><br>[2] Die Zusammensetzung ist im städtischen Baureglement festgehalten. | |
| **Art. 51 Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen** | |
| [1] Die Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.<br><br>[2] Der Stadtrat wählt die Mitglieder. | |
| **4.2. Kommissionen des Stadtparlaments** | |
| **4.2.1. Finanz- und Geschäftsprüfungskommission** | |
| **Art. 52 Aufgaben und Organisation** | |
| [1] Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat folgende Befugnisse und Aufgaben:<br>1. Vorberatung und Überprüfung des Budgets, des Jahresberichts und der Rechnung<br>2. Antragstellung an das Stadtparlament betreffend Budget, Jahresbericht und Rechnung<br>3. Überwachung und Überprüfung der Geschäftsführung der gesamten Verwaltung | |

| | |
|---|---|
| [2] Sie regelt ihre Organisation in einem Geschäftsreglement. | |
| **Art. 53 Auskunfts- und Einsichtsrechte** | |
| [1] Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in Unterlagen zu nehmen sowie von Behördenmitgliedern, Angestellten und Drittpersonen Auskünfte einzuverlangen, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet. Die Behördenmitglieder, Angestellten und Drittpersonen sind in diesem Umfang von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden.<br><br>[2] Die Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sowie deren Hilfspersonen unterstehen bezüglich Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.<br><br>[3] Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission trifft geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz. Sie kann beschliessen, das Protokoll über Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, insbesondere über Personendaten im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 des Thurgauer Gesetzes über den Datenschutz, auf die Beschlüsse zu beschränken. | [3] Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission trifft geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz. Sie kann beschliessen, das Protokoll über Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, insbesondere über Personendaten im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 des ~~Thurgauer~~ kantonalen Gesetzes über den Datenschutz, auf die Beschlüsse zu beschränken. |
| **Art. 54 Berichterstattung** | |
| Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission informiert das Stadtparlament schriftlich über das Ergebnis ihrer Kontrollen. | |
| **4.2.2. Untersuchungskommission** | |
| **Art. 55 Aufgaben** | |
| [1] Bedürfen Vorkommnisse oder Zustände von grosser Tragweite in der Verwaltung der besonderen Klärung durch das Stadtparlament, kann zur Ermittlung der Sachverhalte, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zur politischen Bewertung eine Untersuchungskommission eingesetzt werden.<br><br>[2] Die Einsetzung und der Auftrag erfolgen durch Parlamentsbeschluss. | |
| **Art. 56 Auskunfts- und Einsichtsrechte** | |
| [1] Zusätzlich zu den Auskunfts- und Einsichtsrechten gemäss Art. 53 kann die Untersuchungskommission:<br>1. Angestellte, Mitglieder des Stadtrats sowie Drittpersonen befragen, von ihnen schriftliche Berichte verlangen und sich von ihnen Akten herausgeben lassen<br>2. Sachverständige befragen und Gutachten einholen | |

| | |
|---|---|
| 3. Augengescheine vornehmen<br><br>[2] Die Vorschriften über den Geheimnisschutz und die Berichterstattung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission gemäss Art. 53 und Art. 54 gelten sinngemäss für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Untersuchungskommission, für deren Hilfspersonen sowie für beigezogene Sachverständige und Gutachter.<br><br>[3] Die Untersuchungskommission erstattet Bericht an das Stadtparlament.<br><br>[4] Das Stadtparlament beschliesst nach Kenntnisnahme des Berichts über den Abschluss des Verfahrens. | |
| **4.2.3. Weitere Kommissionen** | |
| **Art. 57 Weitere Kommissionen** | |
| [1] Das Stadtparlament kann weitere Kommissionen, namentlich zur Vorberatung von Geschäften, bilden.<br><br>[2] Aufgabenbereich und Organisation von ständigen Kommissionen regelt es in seinem Geschäftsreglement. | |
| **4.3. Kommissionen des Stadtrats** | |
| **Art. 58 Fachkommissionen** | |
| [1] Der Stadtrat kann Fachkommissionen mit beratender Funktion einsetzen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Interessen und Ansichten.<br><br>[2] Die Fachkommissionen werden in der Regel vom zuständigen Mitglied des Stadtrats präsidiert. | |
| **5. Wahlbüro** | |
| **Art. 59 Organisation** | |
| [1] Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtpräsidium als Vorsitz, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber oder deren Stellvertretungen sowie 40 gewählten Mitgliedern.<br><br>[2] Es überwacht die Stimmabgabe und stellt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen fest. | [2] Es überwacht die Stimmabgabe und stellt die Ergebnisse ~~von~~ der Abstimmungen und Wahlen fest. |

| | |
|---|---|
| [3] Es kann Verwaltungspersonal für Hilfsfunktionen beiziehen.<br><br>[4] Der Stadtrat bestimmt die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten. | |
| **6. Finanzhaushalt und Rechnungsprüfung** | |
| **6.1. Finanzhaushalt** | |
| **Art. 60 Grundsatz** | |
| Der Finanzhaushalt richtet sich nach den Grundsätzen der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden. | |
| **Art. 61 Finanzpolitik** | |
| Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild der Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist. | |
| **6.2. Rechnungsprüfungskommission** | |
| **Art. 62 Aufgaben und Organisation** | |
| [1] Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Haushaltkontrolle gemäss der kantonalen Verordnung des Regierungsrats über das Rechnungswesen der Gemeinden.<br><br>[2] Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. | |
| **Art. 63 Auskunfts- und Einsichtsrecht** | **Art. 63 Auskunfts- und Einsichtsrechte** |
| [1] Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege und Akten zu nehmen sowie von Behördenmitgliedern und Verwaltungsangestellten Auskünfte einzuverlangen, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet.<br><br>[2] Gegenüber der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission gilt keine Geheimhaltungspflicht. Hingegen unterstehen die Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bezüglich solcher Informationen ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss. | |
| **Art. 64 Berichterstattung** | |

| | |
|---|---|
| Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Stadtrat und der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission schriftlich Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen. | |
| **Art. 65 Externe Revisionsstelle** | |
| [1] Die Rechnungsprüfungskommission wird durch eine externe Revisionsstelle unterstützt.<br><br>[2] Die externe Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt.<br><br>[3] Die Rechnungsprüfungskommission erteilt nach Anhörung des Stadtrats der externen Revisionsstelle Aufträge.<br><br>[4] Die externe Revisionsstelle erstattet über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit gleichzeitig Bericht an den Stadtrat und an die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission. Beide können Berichtigungen und Ergänzungen verlangen. | |
| **7. Verwaltung** | |
| **Art. 66 Organisation** | |
| [1] Die Organisation der Verwaltung wird durch den Stadtrat festgelegt.<br><br>[2] Das Präsidium leitet die Verwaltung nach Weisungen des Stadtrats. | |
| **8. Unternehmen und Zweckverbände** | |
| **Art. 67 Unternehmen und Zweckverbände** | |
| [1] Die Gemeinde kann Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung führen oder sich daran beteiligen.<br><br>[2] Sie kann sich für die Erfüllung von Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Zweckverbänden zusammenschliessen.<br><br>[3] Sie kann Aufgaben der Gemeinde privatrechtlichen Unternehmen übertragen. | |
| **9. Rechtsmittel** | |
| **Art. 68 Rechtsmittel** | |
| [1] Gegen Entscheide einer Verwaltungsabteilung kann Rekurs an den Stadtrat geführt werden. | |

| | |
|---|---|
| [2] Im Übrigen richten sich Einsprachen und Rekurse nach der übergeordneten Gesetzgebung. | |
| **10. Schlussbestimmung** | |
| **Art. 69 Inkraftsetzung** | |
| [1] Die vorliegende Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.<br><br>[2] Die Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 27. Juni 2006 und alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben. | |
| **Arbon, [Datum]**<br><br>**Die Parlamentspräsidentin** **Der Parlamentssekretär**<br>**Samra Ibric** **Flavio Schambron**<br><br>Von den Stimmberechtigten durch Urnenabstimmung genehmigt am [Datum]<br><br>Vom Regierungsrat genehmigt am [Datum] (RRB Nr. XXX)<br><br>Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per [Datum] | |